

Die Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung wurden zur Kenntnis genommen.
Ich beantrage folgende **gesondert berechenbare Wahlleistung** zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen.

- für **mich selbst** als Patient/in
als Begleitperson
- für den/die Patient/in als Vertreter mit Vertretungsmacht*
- die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur besonderen Berechnung Ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115 SGB V) berechtigt sind; einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.
- Unterbringung in einem Einbettzimmer **€ 109,53 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Zweibettzimmer **€ 56,84 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Einbettzimmer (Regelleistungsbereich) **€ 76,03 Zuschlag je Berechnungstag**
- Unterbringung in einem Zweibettzimmer (Regelleistungsbereich) **€ 35,52 Zuschlag je Berechnungstag**
Bei der Nutzung von Telefon kostet die Gesprächseinheit 0,20 Euro. Die Grundgebühr für das Telefon ist bei der Wahlleistung Ein-Bett-Zimmer oder Zwei-Bett-Zimmer inklusive.
- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu einem Preis von **€ 45,-** zzgl. 7 % MwSt. pro Tag.
- Unterbringung und Verpflegung im Familienzimmer mit Begleitperson zu einem Preis von **€ 75,-** zzgl. MwSt. pro Tag.
Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 55,- inkl. 7% MWST und der Verpflegung zu einem Preis von € 20,- inkl. 19% MWST zusammen.

Datum und Uhrzeit der Unterschrift

Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

Datum und Unterschriften der getroffenen Wahlleistungsvereinbarungen

Versicherung: _____ direkte Abrechnung erwünscht?
ja nein

Versicherungsnummer: _____

Angaben Klinik-Card: Allgemeine Krankenhausleistungen _____ %

1-Bett-Zimmer _____ %

2-Bett-Zimmer _____ %

Diese Einverständniserklärung ist widerruflich.

Datum und Uhrzeit der Unterschrift

Datum des Beginns der Inanspruchnahme der Behandlung

Unterschrift des Patienten (oder d. Vertreters)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters/der -Mitarbeiterin

* Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht ISv § 164 BGB

Vertreter/in (falls der Patient/die Begleitperson die Wahlleistung nicht selbst beantragt)

Familienname: _____ Vorname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

* **Hinweis:** Wird nachträglich festgestellt, dass der Vertreter keine Vertretungsmacht besaß und der Vertretene auch nicht nachträglich genehmigt, richten sich die Ansprüche des Krankenhauses bzw. der Ärzte gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ISv § 179 BGB.

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

Name:
Vorname:
Straße/Nr.:
PLZ/Ort:
Geburtsdatum:

und dem Diakoniekrankenhaus
Henriettenstiftung gGmbH
über die Gewährung der nachstehend angekreuzten
gesondert berechenbaren Wahlleistungen
zu den in den AVB und im Krankenhausentgelttarif
genannten Bedingungen.

Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

- Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung etc. diese Kosten deckt.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- Sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Die wahlärztlichen Leistungen werden grundsätzlich von den leitenden Ärzten des Krankenhauses persönlich erbracht. Wenn einer dieser Ärzte aus bei Abschluss dieser Vereinbarung unvorhersehbaren Gründen an der persönlichen Leistungserbringung gehindert sein soll, übernimmt dessen Vertretung sein ständiger ärztlicher Vertreter, der in dieser Vereinbarung genannt wird, ohne dass sein Liquidationsrecht entfällt.
- Für die Behandlung durch Wahlärzte oder ihrer in der Wahlleistungsvereinbarung benannten ständigen ärztlichen Vertreter verpflichtet sich der Patient zur Zahlung einer zusätzlichen Wahlarztvergütung nach Maßgabe der Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ), sofern einer der Wahlärzte aus bei Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sein sollte. Einer Behandlung durch andere Ärzte, wenn auch kein ständiger ärztlicher Vertreter des verhinderten Wahlarztes zur Verfügung stehen sollte, stimmt der Patient ebenfalls zu, zahlt dann aber nicht die Wahlarztvergütung.
- Sofern eine Vertretung bei der Erbringung oder Delegation wahlärztlicher Leistungen außerhalb ihres Kernbereichs, zu denen beispielsweise die ärztlichen Leistungen während der Operation zählen, zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung je nach den Umständen des Falles auch durch die ständigen ärztlichen Vertreter der Chefärzte oder nach fachlicher Weisung unter Aufsicht der Chefärzte oder ihrer ständigen ärztlichen Vertreter durch einen nachgeordneten Arzt oder das Pflegepersonal (§§ 4 Abs. 2, 5 Abs.5 GOÄ).

Telefon Zentrale 0511 289-0

Diakoniekrankenhaus Henriettenstiftung gGmbH
www.diaconiekrankenhaus-henriettenstiftung.de

StNr. 25 / 206 / 48184

Handelsregister Amtsgericht Hannover HRB 200 506

Geschäftsführer

Mathias Winkelhake, Dr. Arne Nilsson

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

BLZ 250 500 00, Konto 101 059 178

IBAN DE85 2505 0000 0101 0591 78 BIC NOLADE2HXXX

Hinweise zur Wahlleistungsvereinbarung:

Fachabteilung	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter (gemäß § 4 Abs. 2 S. 3, § 5 Abs. 5 GOÄ)
Anästhesie	Herr Prof. Dr. Jürgen Schäffer	Ltd. Oberarzt Herr Dr. Martin Scharnofske
Allgemein- und Visceralchirurgie	Herr Prof. Dr. Joachim Jähne	Ltd. Oberarzt Herr Dr. Lev Dubovoy (operative/stationäre Leistungen) Ltd. Oberarzt Herr Dr. Patrick von Parpart (stationäre Leistungen) Ltd. Oberärztin Frau Dr. Nadine Schulze* (Adipositaschirurgie)
Gefäßchirurgie	Herr Prof. Dr. Thomas Busch	Herr Oberarzt Dr. Dirk Barnstorf
Unfall- und Wiederherstellungschirurgie	Herr Dr. Lambert Herold*	Herr Ltd. Oberarzt Andreas Geisler
Frauenklinik	Herr Prof. Dr. Wulf Siggelkow*	Frau Oberärztin Dr. Sandy Liem (Ultraschalldiagnostik) Frau Oberärztin Dr. Kristina Lübbe (Chemotherapie, Operative Gynäkologie und Visite) Herr Oberarzt Andreas Nikolaou (Urogynäkologie) Frau Dr. Schrader (Mammachirurgie u. Gynäkologische Chirurgie) Frau Oberärztin Olga Ermakow (Leitung Ambulanz)
Geburtshilfe und Perinatalmedizin	Herr Prof. Dr. Ralf Schild*	Herr Oberarzt Dr. Klaus Altmann (Perinatalmedizin) Frau Oberärztin Dr. Sandy Liem (Ultraschalldiagnostik) Frau Oberärztin Dr. Kristina Lübbe (Geburtshilfe Stationen) Frau Oberärztin Dr. Christine Morfeld (Kreißsaalleitung) Herr Oberarzt Andreas Nikolaou (Stationäre Leitung) Frau Oberärztin Olga Ermakow (Sprechstunde u. operative Leistungen)
Innere (Medizinische Klinik I)	Herr Prof. Dr. Thomas Weiss	Herr Oberarzt Dr. Martin Fuchs (Echokardiographie, Angiologie) Herr Oberarzt Dr. Thorsten Grundmann (Herzkatheterlabor, Herzschrittmacherambulanz) Frau Oberärztin Dr. Cornelia Klindtworth (Funktionsdiagnostik, stationäre Leitung) Frau Oberärztin Dr. Imke Schröder (Intensivstation) Herr Oberarzt Dr. Jürgen Wohlfart (Pulmologie, Sonografie, Endoskopie)
Konservative Notaufnahme mit Notaufnahmestation	Herr Dr. Jürgen Wohlfart	Frau Oberärztin Dr. Imke Schröder
Innere (Medizinische Klinik II)	Herr Dr. Peter Meier	Frau Oberärztin Dr. Bielitz (Endoskopie) (stationäre Leitung) Herr Oberarzt Dr. Seiger (Sonografie)
Geriatric/Rehabilitation	Herr Prof. Dr. Klaus Hager	Herr Ltd. Oberarzt Dr. Volker Grosse (stationäre Leitung, Akutgeriatrie) Frau Oberärztin Dr. Meiken Brecht (geriatriische Rehabilitation und Tagesklinik)
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	Herr Prof. Dr. Dr. Gerd Gehrke	Herr Geschäftsführender Oberarzt Dr. Dr. Lars-Uwe Schmidt-Wondra
Neurologie/Neurophysiologie	Herr Prof. Dr. Fedor Heidenreich	Herr Ltd. Oberarzt Dr. Ralf Gieß (stationäre Leitung, Stroke Unit, Neurophysiologische Diagnostik) Herr Oberarzt Dr. Jens Diekmann (stationäre Leitung, Stroke Unit, Neurosonologie) Frau Oberärztin Dr. Bettina Wiese (Konsiliarbereich, EEG)
Nuklearmedizin	Herr Dr. Andreas Niesen*	Herr Oberarzt Dr. Markus Priebe
Psychosomatik	Frau Dr. Nina Sauer*	Herr Ltd. Oberarzt Dr. Urban Papsthart (Stationäre Leitung, Station 23) Frau Oberärztin Dr. Katharina Veith (Stationäre Leitung, Station 28) Frau Fachärztin Natascha Linek (Konsiliarbereich) Frau Oberärztin Dr. Stefanie Lampen-Imkamp (stationäre Leitung, Station 14)
Radiologie	Herr PD Dr. Peter Landwehr	Ltd. Oberarzt Herr Dr. Martin Brinkmann (Schnittbilddiagnostik I mit Schwerpunkt CT/CT-Interventionen/ MRT, Projektionsradiografie I, Interventionelle Radiologie, spezielle Neuroradiologie), Frau Oberärztin Dagmar Baldauf (Interventionelle Radiologie, Schnittbilddiagnostik II mit Schwerpunkt CT, Projektionsradiografie II), Herr Oberarzt Dr. Christoph Beil (Schnittbilddiagnostik III mit Schwerpunkt CT /CT-Interventionen, Interventionelle Radiologie mit Schwerpunkt Interventionelle Onkologie, Projektionsradiografie III), Frau Oberärztin Beate Christ (Schnittbilddiagnostik IV mit Schwerpunkt CT/CT-Interventionen/MRT, Mammadiagnostik, Projektionsradiografie IV)

*hier übt der Krankenträger das Liquidationsrecht selbst aus (§§ 2 Abs. 1, 17 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG)

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient vor Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Das KHEntG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinischerforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei **5,82873 Cent**.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6 a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu den Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenverwaltung bzw. der Chefärztsekretariate gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.